

1. Einheit: Zuständigkeit und Konnexität

1. A (wohnhaft in Wien Favoriten) begeht in Wien Döbling einen Diebstahl / eine Nötigung / einen räuberischen Diebstahl / einen Amtsmisbrauch / einen Mord / im – die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden – Rauschzustand einen Mord.

Frage: Wer ist für das Strafverfahren zuständig? Wie ist der Instanzenzug aufgebaut? Ändert sich etwas, wenn A jugendlich ist?

2. B reißt die Fahne Österreichs bei einer Siegesfeier am Berg Isel bei Innsbruck herunter und verrichtet seine Notdurft darauf.

Frage: Wer ist für das Strafverfahren zuständig? Ändert sich etwas, wenn B jugendlich ist und in Wien wohnt? Kann das Verfahren diversionell erledigt werden?

3. C (wohnhaft in Innsbruck) begeht in Wien einen Mord. Die Waffe dafür hat er von D erhalten, der sie ihm in Graz übergeben hat.

Frage: Wer ist für das Strafverfahren zuständig? Ändert sich etwas, wenn C jugendlich ist?

4. E, in Wien Favoriten wohnhaft, bestiehlt auf Kreta das Linzer Ehepaar X, während es gerade schwimmen geht. Den gestohlenen Schmuck verkauft er in Graz an F.

Frage: Kann E in Österreich verfolgt werden? Wer ist für das Strafverfahren zuständig?

5. Autounfall. Beide Fahrer haben sich sorgfaltswidrig verhalten. G ist schwer verletzt, der betrunken fahrende H ist bloß leicht verletzt.

Frage: Wer ist für das Strafverfahren zuständig?

6. Im Wiener Stadtpark werden Drogen im Wert von € 10.000 gefunden. Der Besitzer bleibt unbekannt.

Frage: Was hat zu geschehen? Wer ist zuständig?

7. L begeht in St. Pölten einen Amtsmisbrauch und in Salzburg einen bewaffneten Raub. M hat ihm beim Raub geholfen.

Frage: Wer ist zuständig? Ändert sich etwas, wenn M jugendlich ist?

8. N werden mehrere kleine Betrügereien (§ 147/2) und eine schwere Körperverletzung (§ 84/4) vorgeworfen. Der Sachverhalt hinsichtlich der Körperverletzung ist einfach, die Beweislage klar. Währenddessen erscheinen für die Betrügereien umfassende Ermittlungen als nötig.

Frage: Was kann in einem solchen Fall geschehen?

9. Der dreißigjährige X, der seinen Wohnsitz in Innsbruck hat, und der dreißigjährige Y, der seinen Wohnsitz in München hat, sollen am 10.01.2019 in Linz, als Mittäter, einen „Schweren sexuellen Missbrauch von Unmündigen“ gemäß § 206 Abs 1 StGB an A verübt haben. Zudem soll Y die hilflose Lage der A ausgenützt haben, um diese gemäß §§ 127, 128 Abs 1 Z 1 und 5 StGB zu bestehlen. Schließlich wird der siebzehnjährige Z, der in Leoben wohnt, beschuldigt, die Diebsbeute von Y am 16.01.2019 in Salzburg gemäß §§ 164 Abs 1, Abs 3 StGB verhehlt zu haben.

Welches Gericht ist zur Durchführung der HV zuständig?

10. Was heißt „5 St 125/02“, „1 BAZ 3/09 b“, „1 UT 5/01“, „2 HR 56/04“, „1 U 18/04p“, „7 Hv 23/98“, „9 BI 121/01“, „9 Bs 34/03“, „12 Os 43/03“? Was bedeuten die Abkürzungen „ON“, „AS“ und in Protokollen „fremd“ und „nach WE“?

11. Der 21-jährige **Dennis** und seine 18-jährigen Freundin **Evelyn**, beide wohnhaft in Linz, stehlen gemeinsam eine Uhr im Wert von 1.500 € aus dem Schmuckgeschäft der **Jutta** in Wien. Sie bitten ihren 17-jährigen Bekannten **Franz**, wohnhaft in St. Pölten, die Uhr über das Internet-Verkaufsportal *eBay* um 800 € zu verkaufen und ihnen den Erlös auszuhändigen. 10 % soll er als Provision behalten dürfen. **F**, der die Herkunft der Uhr kennt, erklärt sich einverstanden, nimmt die Uhr entgegen und inseriert sie wie vereinbart. **Marta**, die in München wohnt, kontaktiert **F** und bietet ihm für die Uhr 750 €. **F** akzeptiert das Angebot. In der Folge kommt er auf die Idee, sich das Geld von **M** überweisen zu lassen, die Uhr aber nicht zu ihr nach München zu versenden. Als er den Kaufpreis erhält, möchte er auch diesen nicht mehr an **D** und **E** abführen. Die Uhr versteckt er, um sie später auf die beschriebene Weise wieder zu Geld zu machen. Mit dem Geld aus München leistet er sich eine schöne Reise. Nach Erhalt des Geldes erklärt er **D**, **E** und auch der **M**, die Uhr müsse auf dem Postweg verloren gegangen sein. Gegenüber **D** und **E** behauptet er außerdem, dass **M** die Uhr noch nicht bezahlt hätte.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von F!

Nachdem **J** das Inserat des **F** entdeckt und die Kriminalpolizei informiert hat, gerät **F** rasch unter Verdacht, die Uhr gestohlen zu haben. Da er aber ebenso verdächtigt wird, in Wien an einem bewaffneten Raubüberfall beteiligt gewesen zu sein, möchte die Polizei von den Ermittlungen wegen des Diebstahls an der Uhr vorerst Abstand nehmen, um den Ermittlungserfolg bezüglich des Raubüberfalls nicht zu gefährden. Um **F** wegen des Raubüberfalls zu überführen, ordnet die zuständige StA aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung eine Gesprächsüberwachung bezogen auf **F**'s Handy an; diese Anordnung wird jedoch erst nach Ablauf der vom Gericht gesetzten Frist erteilt. Durch die Handyüberwachung erhärtet sich der Verdacht, dass **F** am Raubüberfall beteiligt war. Außerdem wird dabei bekannt, dass **D** und **E** den Diebstahl an der Uhr begangen haben und **D** darüber hinaus im Alter von 20 Jahren einen weiteren Diebstahl in Wien an einem Motorrad im Wert von 3.600 € begangen hat. Die StA will **D**, **E** und **F** anklagen.

Welche Gerichte sind im Hauptverfahren sachlich u örtlich zuständig? Können die Hauptverfahren gegen D, E und F verbunden werden? Wenn, ja vor welchem Gericht wäre die HV zu führen? (verkürzt aus einer Modulprüfung; Der Sachverhalt kommt noch 2x in dem Semester! ☺)

12. Besetzungsfragen zum großen und kleinen Schöffengericht. Wie geht das?

13. Wertqualifikation und Zuständigkeit? Was gibt es hier für Besonderheiten?